# CONVISA 

## Das revidierte Aktienrecht

Das Wichtigste in Kürze

## 1. Aktienkapital

1.1. Das Aktienkapital kann neu auch auf die Fremdwährungen Euro, US-Dollar, Yen oder Britisches Pfund lauten, sofern es sich dabei um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung handelt. Buchführung und Rechnungslegung haben in diesem Falle ebenso in der entsprechenden ausländischen Währung zu erfolgen. Der Beschluss zum Wechsel der Währung kann durch die GV jeweils auf Beginn eines jeden Geschäftsjahres gefasst werden.
1.2. Die GV kann den VR ermächtigen, das Aktienkapital während fünf Jahren innerhalb einer Bandbreite von maximal 50 \% des bestehenden Aktienkapitals zu erhöhen oder zu reduzieren. Gesellschaften, welche von der Möglichkeit eines Kapitalbands Gebrauch machen, können nicht auf die eingeschränkte Revision verzichten.

## 2. Zwischendividenden

2.1. Die GV kann neu gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausschüttung einer Dividende aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs beschliessen (sog. Zwi-schen- bzw. Interimsdividende).
2.2. Sofern die Gesellschaft kein Opting-out beschlossen hat, ist der Zwischenabschluss durch eine Revisionsstelle zu prüfen, sofern nicht sämtliche Aktionäre auf eine solche Prüfung verzichten.

## 3. Aktionärsrechte und Beschlussfassung durch die Aktionäre

3.1. Die Schwellenwerte für die Ausübung der Aktionärsrechte wurden angepasst. Zudem wurden neue Aktionärsrechte eingeführt. So können Aktionäre, die mindestens 10 \% des Aktienkapitals halten, dem VR jederzeit Fragen stellen. Aktionäre, die mindestens 5 \% des Aktienkapitals halten, können zudem Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen, soweit dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft dadurch nicht gefährdet werden.
$\rightarrow \quad$ statutarische Regelung überprüfen und evt. anpassen

## CONVISA

3.2. Der Kreis der Beschlüsse, für welche ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 704 Abs. 1 OR erforderlich ist, ist redaktionell angepasst und erweitert worden.
$\rightarrow \quad$ statutarische Regelung überprüfen und evt. anpassen
4. Generalversammlung
4.1. Die Einberufung der GV kann neu auch rein elektronisch erfolgen. Es genügt zudem, wenn der Geschäftsbericht auf der Website des Unternehmens aufgeschaltet wird.
$\rightarrow \quad$ statutarische Regelung überprüfen und evt. anpassen
4.2. Die GV kann künftig an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt werden, sofern die Voten der Teilnehmenden in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Ebenso kann die GV im Ausland durchgeführt werden, wenn die Ausübung der Aktionärsrechte damit nicht in unsachlicher Weise erschwert wird.
$\rightarrow$ statutarische Grundlage erforderlich
4.3. Der VR kann vorsehen, dass Aktionäre, welche an der GV nicht vor Ort teilnehmen können, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Die GV kann auch ausschliesslich virtuell durchgeführt werden, wobei der VR in diesem Falle einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen hat, sofern nicht alle Aktionäre auf einen solchen verzichten.
$\rightarrow \quad$ statutarische Grundlage erforderlich
4.4. Die GV kann inskünftig auch auf dem Zirkularweg in Schriftform oder elektronisch durchgeführt werden, sofern kein Aktionär eine mündliche Beratung verlangt.
$\rightarrow \quad$ statutarische Regelung überprüfen und evt. anpassen

## 5. Verwaltungsrat

5.1. Die zwingenden Zuständigkeiten des VR gemäss Art. 716a OR wurden redaktionell angepasst und erweitert.
$\rightarrow \quad$ statutarische Regelung überprüfen und evt. anpassen
5.2. Der VR kann Beschlüsse künftig neu auch elektronisch fassen.
$\rightarrow \quad$ statutarische Regelung sowie Organisationsreglement überprüfen und evt. ergänzen

## CONVISA

5.3. Mitglieder des VR und der Geschäftsleitung müssen den VR unverzüglich und vollständig über allfällige Interessenkonflikte informieren.
$\rightarrow \quad$ Organisationsreglement überprüfen und evt. ergänzen
5.4. Der VR hat neu ausdrücklich die Zahlungsfähigkeit zu überwachen und bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit der gebotenen Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit bzw. zur Sanierung zu ergreifen.
6. Weitere Neuerungen
6.1. In den Statuten kann neu die ausschliessliche Zuständigkeit eines Schweizer Schiedsgerichts für die Beurteilung sämtlicher gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten vorgesehen werden.
$\rightarrow \quad$ statutarische Regelung überprüfen und evt. anpassen
6.2. Beabsichtigte Sachübernahmen sind bei einer Gründung bzw. Kapitalerhöhung künftig nicht mehr offenzulegen.
6.3. Ein Rangrücktritt hat künftig ausdrücklich auch die Zinsforderungen zu umfassen, damit er bei der Beurteilung der Sanierungsmassnahmen des VR im Hinblick auf eine allfällige Benachrichtigung des Gerichts berücksichtigt werden kann.
$\rightarrow \quad$ bestehende Rangrücktritte überprüfen und evt. ergänzen

## 7. Übergangsbestimmungen

Bestimmungen in Statuten und Reglementen, welche mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, sind bis spätestens 31. Dezember 2024 anzupassen. Unterbleibt eine Anpassung innerhalb dieser Frist, werden solche Bestimmungen automatisch unwirksam.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten keine vollständige Darstellung der durch die Aktienrechtsrevision angepassten Bestimmungen. Weitere Anpassungen und Neuerungen ergeben sich direkt aus dem Gesetzestext.

